



7.7

7.8

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Langen (Marktsatzung) und der Gebührenordnung zur Marktsatzung der Stadt Langen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.), der §§ 60 b, 64 - 71 b der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), geändert durch Gesetz vom 24.03.1999 (BGBl. I. S. 385), der Verordnung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Titels IV der Gewerbeordnung vom 14.09.1978 (GVBl. I. S. 526), geändert durch Gesetz vom 27.02.1998 (GVBl. I. S. 40) sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I. S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung vom 01.11.2001 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Langen (Marktsatzung) vom 12.03.1975, geändert durch Beschluss vom 10.02.1983, und zur Änderung der Gebührenordnung zur Marktsatzung der Stadt Langen vom 25.03.1994 beschlossen:

I. Die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Langen (Marktsatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Jahrmärkte und Volksfeste finden grundsätzlich auf dem Friedrich-Ludwig-Jahn-Platz oder auf dem Hallenbadparkplatz Südliche Ringstraße statt. Der Magistrat ist berechtigt, jederzeit andere Plätze festzulegen.“

2. § 3 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, kann vom Magistrat ein anderer Werktag bestimmt werden.“

3. § 4 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung richtet sich zunächst nach dem Marktgegenstand bzw. dem Warensortiment und bei Gleichartigkeit des Marktgegenstandes bzw. des Warensortiments nach der Reihenfolge der Antrageingänge.“



4. § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung erlischt

- a) bei natürlichen Personen, wenn der Zugelassene stirbt oder in ein Unternehmen übertritt, für dessen Tätigkeit eine Zulassung nach dieser Satzung erforderlich ist,
- b) bei Personenvereinigungen oder juristischen Personen, wenn diese sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren.“

5. Nach § 4 Absatz 4 wird als neuer Absatz 5 eingefügt:

„5. Die Zulassung kann widerrufen werden,

- a) wenn ein Gebührenschuldner im Sinne des § 2 der Gebührenordnung zur Marktsatzung der Stadt Langen mit der Zahlung der Gebühren gemäß § 4 der Gebührenordnung zur Marktsatzung der Stadt Langen länger als einen Monat im Rückstand ist,
- b) wenn die sich aus der Zulassung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden.“

6. § 5 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Andere als nach § 4 zugelassene Waren und Gegenstände dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.“

7. § 6 Absatz 1 a) erhält folgende Fassung:

„Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;“

8. § 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Marktteilnehmer, die zum Marktbeginn ohne Verständigung des Magistrats nicht eingetroffen sind, verlieren ihren Anspruch auf Zulassung zum Markt an diesem Tage.“

9. § 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Wird ein zugewiesener Marktplatz zum Marktbeginn ohne Verständigung des Magistrats nicht besetzt, so kann dieser für den betreffenden Tag an einen anderen Marktteilnehmer vergeben werden.“



10. § 9 erhält folgende Fassung:

„Jeder Standinhaber ist verpflichtet, seinen Stand mit einem deutlich lesbaren Schild zu versehen, auf dem der Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname des Inhabers bzw. der Name der betreffenden Firma anzugeben sind.“

11. Nach § 10 Absatz 3 Buchstabe c) wird ein neuer Buchstabe d) eingefügt:

„d) Für Waren, Dienstleistungen, Institutionen, Vereine oder Parteien zu werben.“

12. § 12 Absatz 4 wird wie folgt neugefasst:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 2 einen Standplatz vor der Zuweisung benutzt;
2. § 5 Abs. 3 andere als zugelassene Waren und Gegenstände in Verkehr bringt;
3. § 5 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz einem anderen überlässt;
4. § 5 Abs. 6 den Verkauf von Waren, das Anbieten gewerblicher Leistungen und das Darbieten von Lustbarkeiten ausserhalb des zugewiesenen Standplatzes durchführt;
5. § 7 Abs. 1 mit dem Belegen der Standplätze und dem Aufbau der Marktstände früher als eine Stunde vor Marktbeginn beginnt;
6. § 7 Abs. 6 innerhalb einer Stunde nach Marktende den Marktplatz nicht geräumt hat;
7. § 7 Abs. 7 vor Beginn und nach Beendigung der Marktzeit Waren verkauft
8. § 10 Abs. 2 Waren durch lautes Ausrufen oder anpreisen oder Umhergehen anbietet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 EURO bis 1000 EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter oder die Täterin aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

II. Die Gebührenordnung zur Marktsatzung der Stadt Langen vom 25.03.1994 wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 3 Ziffer 2 und 4 Ziffer 1 werden die Worte „halbjährlich“ durch die Worte „vierteljährlich“ ersetzt.
2. In § 3 Ziffer 5 wird das Wort „Halbjahr“ durch das Wort „Vierteljahr“ und werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „eine Woche“ ersetzt.
3. In dem Gebührentarif zur Marktgebührenordnung wird unter Punkt I die Angabe „5,00 DM“ durch die Angabe „2 EURO“, unter Punkt II 1. die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „7 EURO“ und unter Punkt II 2. Die Angabe „3,00 DM“ durch die Angabe „1,50 EURO“ geändert.



III. Die Änderungen treten am 01.01.2002 in Kraft.

Langen (Hessen), den 16.11.2001

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister

Die vorstehende Änderungssatzung wurde am
Zeitung öffentlich bekanntgemacht.

23. 11. 2001 in der Langener